



Stans, 21. Mai 2024
Nr. 323

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG). Verfahren zum Erlass einer Verkehrsbeschränkung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 405 vom 12. Juni 2017 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG; NG 651.1) an die Hand zu nehmen.

Nachdem das Gesetzgebungsprojekt im Jahr 2017 gestartet wurde, musste dieses im Jahr 2018 aufgrund der beschränkten Ressourcen und verschiedener dringlicher Geschäfte intern sistiert werden.

Im Frühjahr 2023 wurde das Projekt wieder aufgenommen und eine Arbeitsgruppe des Kantons – unter Beizug von zwei Vertretern der Gemeinden – erarbeitete eine Vorlage.

1.2

Vom 22. September 2023 bis 2. November 2023 befand sich die Änderung des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 22. September 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

1.3

Mit RRB Nr. 664 vom 12. Dezember verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 15. März 2024 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz Nidwalden). Bezüglich der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Im Kanton Nidwalden sollen Verkehrsbeschränkungen der Justiz- und Sicherheitsdirektion neu mittels Einsprache angefochten werden können. Bisher veröffentlicht die Justiz- und Sicherheitsdirektion diese Verkehrsbeschränkungen ohne Begründung im Amtsblatt. Betroffene Personen, die mit der Anordnung nicht bzw. nicht vollständig einverstanden sind, müssen direkt beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Beschwerdeführerin und Beschwerdeführer tragen ein Kostenrisiko, obwohl sie sich vorgängig nie einbringen können und seitens der Direktion auch keine Begründung vorliegt. Zudem muss die Direktion regelmässig die Begründung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nachliefern. Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren erweist sich deshalb als unzweckmässig. Mit dem niederschweligen Einspracheverfahren

können unnötige Beschwerdeverfahren verhindert werden. In Einspracheverhandlungen bzw. Gesprächen können Vorbehalte besser ausgeräumt werden, so dass der bürokratische Aufwand minimiert werden kann.

2.2

Zudem soll die Stellung der politischen Gemeinden im Verfahren zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen geklärt werden. Soweit Gemeindestrassen oder öffentliche Verkehrsflächen privater Eigentümer betroffen sind, kann die Standortgemeinde eine Verkehrsanordnung beantragen. Die Gemeinden erhalten im Rechtsmittelverfahren zudem Parteistellung.

2.3

Detaillierte Ausführungen zur vorliegenden Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

Beschluss

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

